

Ungern mag Anfrager glauben, daß nach Allem, was im Börsenblatte öffentlich über diese Sache verhandelt worden, selbst die Sprecher für die Sache, die einst theils so warm dafür glühten, durch das Zaudern erkaltet sind, noch weniger daß es an Zeichnung so billiger Actien liegt, denn wie viele Verleger setzen nicht oft an ein sehr präcises Verlagsunternehmen das drei- und fünffache einer Actie und verlieren Alles, und hier wollen sie um ein Hundert Thalerchen, die in jedem Falle gut angelegt sind, sich von einem Unternehmen zurückziehen, welches doch einmal beweisen dürfte, daß wir, eine einige schnell entschlossene und energisch handelnde Corporation, selbst in Amerika Achtung und Credit uns erwerben können.

### Wann ist ein Werk der Literatur oder Kunst erschienen?

Verschiedene Beantwortungen dieser Frage.

Mitgetheilt von M. K.

1.

Erschienen ist ein Werk, wenn es auf den Büchermarkt gekommen ist und jedem Kauflustigen zugänglich gemacht wurde. Früher ist es nur fertig. E. H.

2.

Vorstehendes wird von B. B., A. D. und E. bestätigt, und von D. mit der Bemerkung: Gewiß! Es könnte ja unter andern der seltsame Fall eintreten, daß der Autor, nachdem er sein Werk gedruckt sieht, durch besondere Umstände veranlaßt, anderen Sinnes geworden ist und sein Buch nunmehr der Oeffentlichkeit vorzuenthalten wünscht, dann wäre dasselbe, obwohl fertig, doch niemals erschienen.

3.

Wenn es sich darum handelt, daß, dem Publicum oder auch Einzelnen gegenüber, vom Verfasser oder Verleger das Erscheinen eines liter. Produkts auf eine gewisse Zeit versprochen war, so ist damit bezeichnet, daß es auf diese Zeit in den Handel komme, daß es von dieser Zeit an buchhändlerisch bezogen werden könne.

Für alle andern Fälle, wo es sich darum handelt, die Zeit der Erscheinung als einfache Thatsache herzustellen, ohne Rücksicht auf den Buchhandel, wird der Tag gelten müssen, an welchem ein fertiges Exemplar vorlag (nachweisbar); durch irgend ein herausgegebenes Exemplar, sei es verkauft, verschenkt u., ist somit der Zeitpunkt der Erscheinung hergestellt und erwiesen.

Im Verhältniß von Autor und Verleger untereinander gilt dieses letztere unbedingt, oder wenn sich dies nicht nachweisen läßt, 8 Tage nach der letzten Correctur des letzten Blattes, sei es nun Tafel- oder Buchdruck, als Zeitpunkt des Erscheinens. E. F. W.

4.

Da die Versendung durch zufällige, außerhalb des Autors liegende, allein in der Convenienz des Verlegers ruhende Umstände verspätet werden kann, andererseits das Werk dem Verleger in allen Fällen behufs des ins Publicumbringens und nicht ad libitum Liegenlassens übergeben ist, so muß es als erschienen betrachtet werden, sobald die Publication durch Vollendung aller Zuthaten auf dem natürlichen Geschäftswege möglich war, i. e. in Ihrem Falle bei der Abgabe der Gratisexemplare an den Verfasser, nicht erst bei der wirklichen Versendung. Selbstverständlich dem Autor gegenüber; gegen das Publikum sind die Verlegerpflichten ganz andere, weit laxere. — Bei Journalen wird der Fall derselbe sein, außer etwa der Autor lieferte das Maiheft-Manuscript schon im Februar (während der Kontrakt ihn erst auf April dazu nöthigte) und der Verleger druckte das Maiheft, weil es auch ihm paßte, schon im März; so wird das Heft, wenn es sich um eine fällige Honorarleistung handelt, erst im Mai honorarbar sein, denn die frühere Leistung des Autors war eine freiwillige, die er auch unterlassen konnte. J. F. L.

5.

Meines Erachtens ist eine Schrift, gleichviel ob Buch oder Zeitschrift, erst dann „erschienen“ wenn sie zu haben ist. Ob dies im Wege des Buchhandels, oder durch den Verfasser gratis, oder gegen Bezahlung geschieht, kann hierin nichts ändern. Ein Werk, das lithographirt oder gedruckt hergestellt ist und nicht ausgegeben oder in ganzer Auflage confiscirt wird, kann nicht als erschienen bezeichnet werden, da es Niemand zugänglich sein dürfte. Die Existenz der Schrift allein berechtigt noch nicht zu der fraglichen Bezeichnung, dieselbe muß ans Licht treten, sie muß zu haben sein. J. A. B.

6.

Ein Buch ist erschienen, sobald der Verleger auch nur ein vollständiges Exemplar davon verkauft oder verschenkt hat. J. F.

### Das Ausliefern in Leipzig betr.

Das Memorandum für die Herren Committenten u., welches uns zum Theil schon speziell Bekanntes jetzt übersichtlich und anschaulich vorführt, haben wir, hoffentlich wohl alle, mit Theilnahme und Vergnügen gelesen und wir müssen den Herren Verfassern für die Veröffentlichung desselben von Herzen unsern Dank sagen. Vertrauen führt zu Vertrauen und nirgends ist dies nothwendiger, als zwischen Commissionär und Committent, und hierin ist's offen dargethan. Da die im Memorandum mitgetheilten Wahrheiten, Thatsachen, ja ich möchte Praxis sagen, zwischen Commissionär und Committent bereits bekannt, abgemacht und feststehend sind, so dürfte auch wohl der Wunsch einer weitern und ausführlichen Besprechung und Beleuchtung desselben, sollte nicht bereits Dagewesenes wiederholt werden, nicht überall hin Ausführung finden. Auf den Inhalt des Memorandum selbst übergehend, haben die Herren Commissionäre unter allen ihren Functionen als die Wichtigste „die Auslieferung in Leipzig“ hervorgehoben und da dies die eigentliche Maschine, die den Buchhandel in Bewegung setzt, ist, müssen wir uns damit ganz einverstanden erklären. Wenn dies aber allgemein anerkannt ist und werden muß, so müßte auch gerade auf dieses Institut hin das größte Streben auf Vereinfachung und Vervollkommnung gerichtet werden. Ist nun auch schon der Anfang mit der Bestellzettel-Anstalt dazu gemacht — hier, wo alle unsere Verlangzettel und sonstigen Scripturen auf einen Punkt concentrirt, von hier aus an ihre Bestimmung gelangen — so ist doch in der Hauptsache selbst, der wirklichen Auslieferung, noch nicht alles Das geschehen, was zur Vereinfachung und Vervollkommnung hierzu gehört und wir müssen bei dieser Gelegenheit auf die bereits vielfach angeregte Idee einer allgemeinen Auslieferungs-Anstalt zurückkommen, um dieselbe der endlichen Realisirung immer näher zu bringen. Ist es gelungen, auf Actien — die in einem nicht zu fern liegenden Zeitraum gänzlich ausgelooft sein werden, die Buchhändlerbörse, weniger in unserm Interesse als in dem der Herren Commissionäre zu gründen, so wird ein Institut, die eigentliche Seele von unserm Geschäft, wo Commissionär, Verleger und Sortimenten gemeinsam und gleich theilhaftig sind, auf Actien sich ebenfalls gründen lassen. Wie bei der Bestellzettelanstalt an Verlangen Alles auf einen Punkt concentrirt ist, würde hier bei der Auslieferungsanstalt es das Effectuiren sein. Alle Vortheile würden sich hier vereinigen, alle Hindernisse, Uebelstände welchen müssen und die Hauptsache: Vereinfachung und Vervollkommnung des Instituts gewonnen, erreicht werden können. Für jetzt weiter hierauf einzugehen, würde zu weit führen und mag nur auf eine vor langer Zeit — wen ich nicht irre von Cottbus ausgegangene hierauf bezügliche Denkschrift und in neuerer Zeit Börsenblatt 1844, Seite 1251, denselben Gegenstand anregend — hingewiesen werden.

W. Dieke.